

Kurbeitragssatzung der Gemeinde Schwarzburg im Landkreis Saalfeld - Rudolstadt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 26 Abs. 2 Nr. 2 und 10 der Thür. Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl.S.501) sowie der §§ 1, 2, und 9 des Thür. Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl.S.285, 329) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg in seiner Sitzung vom 19.11.1996 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages beschlossen:

§ 1 Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Gemeinde Schwarzburg ist staatlich anerkannter Erholungsort.
- (2) Die Gemeinde Schwarzburg erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist die Gemeinde Schwarzburg

§ 3 Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres erhoben.

§ 4 Beitragspflichtiger Personenkreis

Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem Erhebungsgebiet zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.

§ 5 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Absatz 1, im Falle des § 6 Abs. 2 mit Zustellung des Bescheides, fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 12) zu entrichten und durch diesen monatlich in der Kurverwaltung abzurechnen.

§ 6 Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person:
- Erwachsene1,00 DM
 - Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind frei
 - Kinder vom 7. bis zum vollendeten
14. Lebensjahr0,50 DM

Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag.

(2) Von Beitragspflichtigen, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit sind, wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahrs und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet, einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag für einen Aufenthalt von **achtundzwanzig** Tagen erhoben.

§ 7 Befreiung von der Kurbeitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:
1. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen,
 2. Personen, soweit sie sich nicht länger als zwei Tage im Erhebungsgebiet aufhalten,
 3. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten,
 4. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen,
 5. Schulklassen mit deren Aufsichtspersonen in der Jugendherberge Schwarzburg.

(2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:

1. erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte, denen Sonderfürsorge im Sinne des § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes zusteht, oder Pflegebedürftige, denen Hilfe zur Pflege im Sinne des § 68 des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren ist, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen,
2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens fünfzig von Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird, und die Begleitperson selbst keine Kurmittel braucht.
3. bettlägerig Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können und keine Kurmittel in Anspruch nehmen, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.

(3) Die Gemeinde kann Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Gemeinde rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

§ 8 Ermäßigung des Beitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird auf Antrag ermäßigt für Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes und Blinde.
- (2) In Fällen sozialer oder unbilliger Härte kann das Fremdenverkehrsamt auf Antrag den Kurbeitrag ermäßigen.
- (3) Der Antrag nach den Absätzen 1 und 2 ist formlos bei der Kurverwaltung einzureichen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung muß nachgewiesen werden.

§ 9 Kurkarte

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Kurkarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 nicht erhoben werden.
- (2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen.

§ 10 Erstattung des Kurbeitrages

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Kurkarte und der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Die Kurverwaltung vermerkt dies auf der Kurkarte. Der Antrag muß bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Aufenthalt abgebrochen worden ist, bei der Kurverwaltung eingehen, anderenfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

§ 11 Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Hotels, Gaststätten und Pensionen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jedem Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen werden unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars vorgenommen.
- (2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den melde-rechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiung, so muß er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z. B. die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, seinen Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebliche Ausbildung) und unterschreiben.
- (3) Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind ausgenommen die Betreiber von Einrichtungen im Sinne von § 7 Abs. 1.

(4) Der Wohnungsgeber hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare binnen vierundzwanzig Stunden nach Ankunft des Gastes bei der Kurverwaltung abzugeben.

(5) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und gemäß Absätze 1, 3 und 4 zu meldenden Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare. Sie sind vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Der Beauftragte der Kurverwaltung ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.

(6) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder, so hat er die Meldung nach Absatz 1 und 4 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken.

Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Absatz 5.

§ 12

Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

(1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und monatlich an die Kurverwaltung abzuführen.

(2) Der Wohnungsgeber haftet neben dem Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

§ 13

Aushangpflicht

Die Satzung ist in jedem Betrieb im Sinne des § 11 Absatz 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Die Kurverwaltung stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

§ 14

Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- und Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 20 Abs. 3 ThürKO mit einer Geldbuße bis 10.000,00 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von höchstens 5.000,00 DM geahndet werden.

§ 15

Rechtsmittel, Vollstreckung

(1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

(2) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.05.1992 (Beschluß- Nr. 7-36/92) außer Kraft.

Die Satzung ist in ortsüblicher Form bekanntzumachen.

Schwarzburg, 23.01.1997

C. Gieseler
Gieseler
Bürgermeisterin

